

Satzung

vom 13. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 1996

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
 - §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw-/AbfG)
 - § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
 - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen am 13. Dezember 2021 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 22 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Behältergebühren betragen jährlich (Monatsgebühr in Klammer):

bei einem Behälter- volumen bis zu	Bioabfallgebühr	Restmüllgebühr
80 Liter	124,20 € (10,35 €)	108,60 € (9,05 €)
120 Liter	157,68 € (13,14 €)	146,16 € (12,18 €)
240 Liter	258,12 € (21,51 €)	258,96 € (21,58 €)

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Volkertshausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 13. Dezember 2021

Gez.

Röwer

Bürgermeister

Satzung vom 13. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 1996